

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER Powerdruck Druck & VerlagsgesmbH

Präambel :

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind den Lieferanten bekannt, werden ihnen jährlich aktualisiert per Telefax zur Kenntnis gebracht und können überdies auf der Homepage der POWERDRUCK DRUCK & VERLAGSGESMBH GmbH im Internet unter der Internetadresse www.powerdruck.at abgerufen werden, sodass unsere Geschäftspartner insbesondere deshalb jederzeit die Möglichkeit haben, von deren Inhalt Kenntnis zu erlangen. Diese werden auf Wunsch auch gerne zugesandt.

1. Allgemeines:

Nachfolgende Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Nachfolgenden kurz AEB gelten für sämtliche Geschäftsverträge, insbesondere Druckaufträge, die von Firma Powerdruck Druck & VerlagsgesmbH (im Nachfolgenden kurz Powerdruck) als Käufer bzw. Besteller mit den Geschäftspartnern abgeschlossen werden.

Vereinbart wird mit den Geschäftspartnern, dass allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen, allgemeine Lieferbedingungen und dergleichen der Geschäftspartner keine Geltung für die Rechtsgeschäfte zwischen der Powerdruck und den Geschäftspartnern hat.

Die AEB von Powerdruck gelten insbesondere für alle Geschäfte, die den Einkauf durch Powerdruck von Produkten jedweder Art, Waren oder Warenbestandteilen zum Inhalt haben, außer diese AEB werden durch eine ausdrückliche schriftliche Einzelvereinbarung für ein einzelnes Rechtsgeschäft außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt.

Steht Powerdruck mit einem Geschäftspartner in ständiger Geschäftsverbindung gelten diese AEB für alle Geschäftsfälle mit diesem Geschäftspartner, ohne dass es im einzelnen Geschäftsfall noch eines gesonderten schriftlichen Hinweises darauf bedarf.

2. Offerte der Geschäftspartner:

Powerdruck ist nicht verpflichtet, für an sie gelegte Offerte ein Entgelt zu bezahlen, sodass solche Offerte als unentgeltliche Offerte anzusehen sind.

3. Geschäftsabwicklung:

Bei Geschäftsfällen, die den Einkauf von Druckerzeugnissen, Waren oder Warenbestandteilen durch Powerdruck betreffen, sind vom Geschäftspartner im diesbezüglichen Geschäftskontakt (Korrespondenz, Telefonate etc.) die Bestellnummer von Powerdruck anzuführen. Mitteilungen der Geschäftspartner von Powerdruck, welche diese Angaben nicht enthalten, gelten im Zweifelsfall als nicht bei Powerdruck eingelangt.

4. Bestellungen und Auftragsbestätigung:

Alle Bestellungen von Powerdruck erfolgen auf schriftlichem Wege. Mündliche Erklärungen haben keine Rechtsverbindlichkeit.

In jedem Falle bestimmt ausschließlich die Bestellung von Powerdruck den Vertragsinhalt samt den gegenständlichen Einkaufsbedingungen und den Umfang der von Powerdruck übernommenen Vertragspflichten. Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen oder Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Powerdruck, um gültig zu sein.

Geht bei einem Geschäftspartner von Powerdruck eine schriftliche Bestellung von Powerdruck ein, so ist er verpflichtet, unverzüglich schriftlich darauf zu antworten. Bestellungen von Powerdruck sind deshalb grundsätzlich vom Geschäftspartner firmenmäßig zu unterfertigen und von ihm als Auftragsbestätigung unverzüglich an Powerdruck zu retournieren.

Sollte keine schriftliche Antwort des Geschäftspartners von Powerdruck erfolgen, so gilt sein Schweigen als Annahme der Bestellung. Dies gilt insbesondere für die Fälle, dass sich der Geschäftspartner vor der Bestellung zur Lieferung der bestellten Waren an Powerdruck erbötig gemacht hat oder, dass Powerdruck in ständiger Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner steht.

5. Druckdaten und Druck

5.1. Die Druckdaten werden in der Regel als PDF-X3 gestellt.

Druckdaten dürfen ohne Einverständnis von Powerdruck nicht modifiziert werden. Sollten Eingriffe in die Druckdaten vorgenommen werden, ist dies Powerdruck schriftlich mitzuteilen.

Die Druckfreigabe bzw. das Gut zum Druck wird von Powerdruck in der Folge per E-Mail erteilt. (Nicht bestätigte Manipulationen werden als Vorsatz gewertet.)

5.2. In Ausnahmefällen können Druckdaten auch als .TIF oder .JPG gestellt werden.

5.3. Die Beplattung ist mindestens mit 175lpi vorzunehmen. Dies entspricht 70 Rasterpunkten per m². Nur in Ausnahmefällen (Siebdruck, Zeitungsrotationsdruck...) ist eine niedrigere Rasterweite zulässig.

5.4. Der Druck erfolgt, insofern nicht anders vereinbart, ausnahmslos im Offsetdruck. Farbverbindliche Proofs werden nicht gestellt und werden Powerdruck bei Anfertigung durch den Geschäftspartner nicht in Rechnung gestellt.

5.5. Bei Sonderfarben aus der Pantone-Farbskala und bei Sonderfarben aus der HKS-Farbskala sind die in der Auftragsbestätigung angeführten Sonderfarben mit dem entsprechenden Farbcode einzusetzen. Der Einsatz einer ähnlichen Pantone-Farbe anstatt einer HKS-Farbe bedarf der Zustimmung der Powerdruck.

5.6. Bogenmontage und Druckbogenausschuss: Alle Auftragsbestätigungen von Powerdruck beziehen sich auf das Druckmaschinenformat 720x1020mm bzw. 740x1040mm. Dies ergibt sich aus der vereinbarten Fixpreisliste. Eine Herstellung auf abweichenden Maschinenformaten liegt in der Entscheidung des Geschäftspartners.

6. Materialien, Bedruckstoffe und Verarbeitung:

6.1.Hauspapiere: Auf der Auftragsbestätigung werden ungestrichene holzfreie, weiße Papiere als Offsetpapier bezeichnet und gestrichene holzfreie weiße Papiere als Bilderdruckpapier matt, glänzend oder seidenmatt bezeichnet. Der Geschäftspartner kann die Auswahl der Papiermarke selbstständig treffen, hat jedoch für den Fall eines Nachdruckes die gleiche Papiermarke zu verwenden. Die Angabe betreffend der Grammatik auf der Auftragsbestätigung ist verbindlich.

6.2.Spezialpapiere: Wenn ein Papiermarkenname auf der Auftragsbestätigung angeführt wird, ist dieser Papiermarkenname verbindlich einzusetzen. Alternativpapiere sind nur nach Absprache und anschließender Bestätigung durch Powerdruck zulässig.

6.2.1.Laufrichtung: Die Papierlaufrichtung des Papiers ist vom Geschäftspartner der Powerdruck zu berücksichtigen. Powerdruck führt die zur Produktion notwendige Papierlaufrichtung auf der Auftragsbestätigung nicht an. Dies gilt vor allem bei allen Druckprodukten mit Klebebindung, Fadenbindung und Fadenheftung.

6.3.Rillung/Nutung: Die Rillung bzw. Nutung von gefalzten Druckprodukten wird von Powerdruck auf der Auftragsbestätigung vermerkt und entsprechend ausgewiesen. Bei allen Drucksachen mit Rückenheftung, Omega-bzw. Ringösenheftung, Klebebindung und Fadenbindung wird die Rillung bzw. Nutung nicht extra ausgewiesen, sondern ist Bestandteil der Endverarbeitung am Klebebinder bzw. der Heftmaschine. Die Rillung bzw. Nutung erfolgt auf der Station für den Umschlag.

6.4.Die Bindung erfolgt immer gemäß der Auftragsbestätigung der Powerdruck. Alternative Herstellungsvarianten sind nicht zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Klebebindung mit Polyurethanleim oder Schmelzleim.

7. Lieferung und Liefertermin:

Von Powerdruck vereinbarte Liefertermine für die von Powerdruck bestellten Waren stellen Fixtermine dar, außer es ist im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins durch die Geschäftspartner steht Powerdruck, gleichgültig aus welchem Grund die Nichteinhaltung des Liefertermins eintrat, das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Ist die Erfüllung einer Vertragspflicht durch den Geschäftspartner, insbesondere die Lieferung von Waren an Powerdruck, innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart, ist für den Fristenlauf der Lieferzeit der Tag der Bestellung maßgebend. Erkennt der Geschäftspartner von Powerdruck, dass er die vereinbarten Liefertermine (oder allenfalls Fertigstellungstermine) aus welchen Gründen auch immer, nicht einhalten wird können, hat er dies Powerdruck unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle liegt es ausschließlich im Ermessen der Fa. Powerdruck einen neuen Liefertermin zu setzen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Für den Fall des Lieferverzuges wird pro Tag verspäteter Lieferung eine Pönale von fünf Prozent vom Auftragswert (brutto) vereinbart. Powerdruck behält sich ausdrücklich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden durch einen Lieferverzug oder einen berechtigten Vertragsrücktritt (Stornierung) entstandenen Schadens, vor.

Die Geschäftspartner von Powerdruck sind nicht berechtigt, von Powerdruck erteilte Aufträge ohne Zustimmung der Fa. Powerdruck ganz oder teilweise an Dritte (Subunternehmer etc.) weiterzugeben. Wenn der Geschäftspartner einen Auftrag an Dritte weitergibt, hat der Geschäftspartner von Powerdruck für einen reibungslosen Ablauf des Subunternehmers Sorge zu tragen. Powerdruck ist die Auftragsvergabe an den Subunternehmer schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Korrespondenz zu einem Druckauftrag ist zwischen den Geschäftspartnern von Powerdruck und deren Subunternehmer abzuwickeln.

8. Preise:

Preise der Geschäftspartner von Powerdruck verstehen sich ordnungsgemäß verpackt, frei geliefert an den Bestimmungsort, entladen und sind Festpreise, die aus einem wie immer gearteten Grund nachträglich eine Erhöhung erfahren können. Primär gelten die für die jeweilige Bestellung konkret schriftlich vereinbarten Preise.

Korrigierte Bestellungen (Auftragsbestätigungen), d.h. neue Vertragsanbote des Geschäftspartners, werden ohne vorherige Ankündigung des Geschäftspartners und diesbezügliche (Preis-)Verhandlungen mit Powerdruck nicht anerkannt.

9. Versand:

9.1. Versand an Powerdruck

Lieferungen ohne entsprechende Liefer- bzw. Versandunterlagen (Lieferschein, Gewichtslisten, etc.) werden von Powerdruck nicht als Vertragserfüllung übernommen bzw. weiterbehandelt. Solche Lieferungen lagern bei Powerdruck auf Gefahr und Kosten des Geschäftspartners. Was den Umfang der Lieferung betrifft, sind für die Ermittlung des Gewichtes, der Anzahl der Waren usw. die von Powerdruck vorgenommenen Feststellungen maßgebend.

Jede Lieferung an Powerdruck hat ordnungsgemäß verpackt, insbesondere aber nach den Verpackungsvorschriften abgefertigt zu werden. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die den EG-Vorschriften entsprechenden Warenverkehrsverbindungen bzw. ordnungsgemäß ausgestellten Ursprungsnachweise (EUR 1 bzw. EUR 2) und sonstige Warendokumente termingerecht vorzulegen.

Der Geschäftspartner hat Powerdruck für alle aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften bzw. der nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente resultierende Schäden schad- und klaglos zu halten.

Stark verschmutzte oder beschädigte Paletten des Geschäftspartners werden nicht getauscht.

9.2. Versand an Endkunden

Lieferungen von Geschäftspartnern an Endkunden von Powerdruck sind grundsätzlich nicht zulässig. Wenn aus terminlichen Gründen ein Versand an den Endkunden erfolgen muss, gelten folgende Voraussetzungen als vereinbart.

Lieferungen an den Endkunden von Powerdruck müssen vollkommen neutral erfolgen

Etwaige Nachnahmen werden vom Geschäftspartner bzw. dessen Erfüllungsgehilfen entgegen genommen.

Powerdruck entstehen keine Mehrkosten aus einer direkten Lieferung an den Endkunden, wenn der Direktlieferung ein Lieferverzug des Geschäftspartners zu Grunde liegt.

10. Erfüllung und Gewährleistung:

Der Geschäftspartner übernimmt volle Gewähr für die Erfüllung der von ihm übernommenen Vertragspflichten. Entspricht die Lieferung beim Eingang derselben bei Powerdruck nicht der Bestellung oder weist sie nicht die vom Geschäftspartner zugesagten Eigenschaften auf, ist Powerdruck, unbeschadet weiterer Ansprüche, berechtigt, die Lieferung abzulehnen und/oder eine kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen. Dies gilt auch, wenn sich ein an Powerdruck versendetes Versandgut während des Transportes verändert hat und der Versender Powerdruck nicht vor der Bestellung des Gutes schriftlich auf ein solches Veränderungsrisiko aufmerksam gemacht hat.

Die Übernahme der Ware durch Powerdruck gilt nicht als Anerkennung der Lieferbedingungen des Geschäftspartners. Die vollständige Erfüllung des Vertrages durch den Geschäftspartner ist unabdingbare Voraussetzung für die Endabrechnung.

Der Geschäftspartner übernimmt für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und Normvorschriften die volle Gewährleistung.

Die Übernahme (Annahme bzw. Übergabe) der Ware erfolgt im Rahmen der Qualitätskontrolle von Powerdruck am Verwendungsort anlässlich des Wareneinsatzes. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen. Sollten erst bei Ingebrauchnahme oder Verarbeitung der gelieferten Ware Mängel festgestellt werden, ist der Geschäftspartner gegenüber Powerdruck verpflichtet, die mangelhafte Ware kostenfrei auszutauschen bzw. kann Powerdruck ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Powerdruck trifft keine Rügepflicht. Die gesetzliche Rügepflicht (insb. gemäß §§ 377, 378 UGB bzw. nach Inkrafttreten des UGB) für Powerdruck wird somit hiermit ausdrücklich abbedungen. Powerdruck ist somit nicht verpflichtet, bei ihr einlangende Ware gemäß der oben zitierten Gesetzesstellen unverzüglich zu rügen.

Powerdruck hat im Haftungsfall, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Möglichkeiten, das freie Wahlrecht, auch bei geringfügigen oder behebbaren Mängeln eine kostenlose Ersatzlieferung oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder

die festgestellten Mängel auf Kosten des Geschäftspartners innerhalb einer angemessenen Nachfrist beheben zu lassen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gemäß den 922 ff ABGB.

11. Produkthaftung:

Für die Lieferungen an Powerdruck gilt das österreichische Produkthaftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (idgF.).

Der Geschäftspartner haftet Powerdruck im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes idgF., subsidiär gemäß den Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25.7.1985, auch für sämtliche Ansprüche, welche durch einen Verbraucher eines von Powerdruck hergestellten Produktes an Powerdruck herangezogen werden, und welche auf Schäden beruhen, die der Verbraucher aufgrund der Fehlerhaftigkeit des vom Geschäftspartner uns gelieferten Produktes bzw. Produktbestandteiles erlitten hat.

Weiters wird eine Freizeichnungsmöglichkeit für Schäden, die an Sachen von Powerdruck durch das vom Geschäftspartner gelieferte fehlerhafte Produkt entstehen, ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Fertigungsunterlagen:

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe von Powerdruck bleiben materielles und geistiges Eigentum von Powerdruck, über das ausschließlich Powerdruck verfügen kann. Diese Behelfe dürfen lediglich mit Zustimmung von Powerdruck zur Ausführung der Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Wenn nicht anders vereinbart, sind sie Powerdruck nach Erfüllung des Geschäftes kostenlos zu retournieren.

13. Lagerungs- und Betriebsvorschriften, Ersatzstellverzeichnisse:

Der Geschäftspartner bzw. Lieferant einer Ware hat Powerdruck etwaige Lagerungsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung mitzusenden, andernfalls er für die aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstehenden Schäden haftet.

14. Patente, Copyright, Musterschutz:

Der Geschäftspartner hat Powerdruck für alle aus seiner Lieferung entstehenden patenrechtlichen, markenrechtlichen oder musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der von ihm gelieferten Sachen zu gewährleisten.

15. Konkurs, Ausgleich, Geschäftsübergabe, Geschäftsauflassung:

Werden Powerdruck nach Vertragsabschluß schlechte Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners bekannt, wodurch die Bewirkung der Powerdruck gebührenden Gegenleistung durch den Geschäftspartner gefährdet erscheint, ist Powerdruck nach Wahl berechtigt, den Vertragsgegenstand bis zur Bewirkung der Gegenleistung durch den Geschäftspartner zurückzuhalten oder sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Jeder Vertrag kann von Powerdruck jedenfalls und ohne Verlust von Rechten insbesondere in dem Falle storniert werden, dass ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Geschäftspartners eröffnet wird, oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Dies gilt auch, falls der Geschäftspartner in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder ein Moratorium oder einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt. Auch im Falle der Geschäftsübergabe an Dritte oder der Geschäftsauflassung gilt das Stornorecht von Powerdruck sinngemäß.

16. Mindestanforderungen von Rechnungen:

Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestellnummer, die UID-Nummer und das Datum der Bestellung zu enthalten, sonst gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeiten als nicht bei Powerdruck eingelangt.

Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei groben Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von Powerdruck zurückgesendet werden. In letzterem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung bei uns.

17. Zahlung:

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Einganges der ordnungsgemäßen Rechnung bei Powerdruck, niemals aber vor dem Tag der Übernahme der Leistung durch Powerdruck. Die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenabnahme und Rechnungslegung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen, bei nicht zutreffen einer Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Powerdruck behält sich vor, innerhalb der aktuell vereinbarten Skontofrist unter Abzug des Skontos oder ohne Abzug bei Nettofälligkeit zu zahlen. Sogenannte promptly zahlbare Rechnungen werden generell innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Ware und Rechnung beglichen. Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden Zahlungslauf nach Wahl von Powerdruck durch Bezahlung, Scheckzahlung, Überweisung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen. Bei Auftragsannahme durch den Geschäftspartner wird, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart wurde, von Powerdruck die Akzeptanz unserer Zahlungsbedingungen vorausgesetzt. Bei Einhaltung der vorstehend genannten Zahlungsbestimmungen erwachsen dem Geschäftspartner keinerlei Ansprüche aus dem Titel des Zahlungsverzuges (insbes. Verzugszinsen, Mahnspesen etc.).

Insbesondere bei fehlerhafter Lieferung ist Powerdruck berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder sonstigen Zahlungsvergünstigungen. Eine dennoch vorgenommene Zahlung bedeutet jedoch keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf Powerdruck zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln, aus Gewährleistung oder aus Schadenersatz. Ändert sich der Gesamtauftragswert aufgrund ausdrücklich anerkannter Preissteigerungen, dann werden geleistete Vorauszahlungen, aliquot der Steigerungsquote valorisiert, in Anrechnung auf den Gesamtauftragswert gebracht. Die Übertragung der Valuta in ein inländisches Bankinstitut oder die Österreichische Postsparkasse gilt als Zahlung.

Nachnahmesendungen werden von Powerdruck nicht angenommen.

18.Schlichtungsklausel:

Bei Meinungsverschiedenheiten, die Fragen und der Güte der gelieferten Waren betreffen, wird vereinbart, dass ein Sachverständiger aus der Liste der Sachverständigen, der in einem Sprengel der vier Oberlandesgerichte in Österreich eingetragen ist, von Powerdruck namhaft gemacht wird. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfall werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.

19.Aufrechnung und Forderungen des Geschäftspartners:

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Geschäftspartners gegen Forderungen von Powerdruck gegen den Geschäftspartner ist ausgeschlossen.

Jedwede Ansprüche des Geschäftspartners Powerdruck gegenüber, insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Rechnungsbeträgen, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des Geschäftspartners sind bei sonstigem Verfall jedenfalls spätestens innerhalb eines Jahres ab Entstehen des Anspruches schriftlich bei Powerdruck geltend zu machen.

20.Irrtum:

Die Anfechtung eines mit Powerdruck geschlossenen Vertrages durch den Geschäftspartner wegen Irrtums ist ausgeschlossen.

21.Abtretung:

Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen Powerdruck gegenüber, aus den mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

22.Salvatoresche Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, so behalten die übrigen Bestimmungen dieser AEB dennoch ihre Gültigkeit. Sollte eine Regelung dieser AEB von einem Gericht für unwirksam erklärt werden, so ist eine solche Regelung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, welche der für unwirksam erklärten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

23.Schriftform:

Ergänzungen und Abänderungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

24.Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Subsidiär zu diesen Einkaufsbedingungen ist ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR und unter Ausschluss des UN Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort für sämtliche vertragsgegenständlichen Forderungen ist Ebreichsdorf.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wiener Neustadt vereinbart.

Für Vertragspartner aus Ländern der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des EuGVVO

sind, für Vertragspartner aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, die Vertragsstaaten des LGVÜ sind, und für Vertragspartner mit Sitz in einem Land, welches ein Vollstreckungsübereinkommen mit der Republik Österreich abgeschlossen hat, wird für sämtliche vertragsgegenständliche Forderungen als ausschließlicher Gerichtsstand Wiener Neustadt vereinbart.

Für Vertragspartner, die nicht aus obigen Ländern kommen, wird als Gerichtsstand Wiener Neustadt vereinbart. Powerdruck behält sich das Recht vor, auch in dem jeweiligen Land beim jeweils zuständigen Gericht die vertragsgegenständlichen Forderungen einzuklagen.

25.Sonderbestimmungen für Verbraucher

Ausschließlich für allfällige unserer Geschäftspartner, die Verbraucher im Sinne des österr. Konsumentenschutzgesetzes idgF. (KSchG) sind, gelten die zwingenden Sonderbestimmungen dieses Gesetzes.